

SÜDAFRIKA

Highlights entlang der Panoramamaroute
inkl. Krüger N.P. - Kapstadt und Weinländer am Kap



Reisetermin: 11.04. - 23.04.2018

BUCHUNG UND INFORMATIONEN

Förderkreis der KVHS Kaiserslautern e.V.

Geschäftsstelle

Ansprechpartner: Frau Annedore Weil

Konrad-Adenauer-Straße 3

67663 Kaiserslautern

Tel. 0631 21144

Fax 0631 21144

E-Mail: info@foerderkreis.de

- als Vermittler -

oder

Reisefreunde St. Wendel

Ansprechpartner: Horst Schneider

Schillerstr. 6 a

66606 St. Wendel

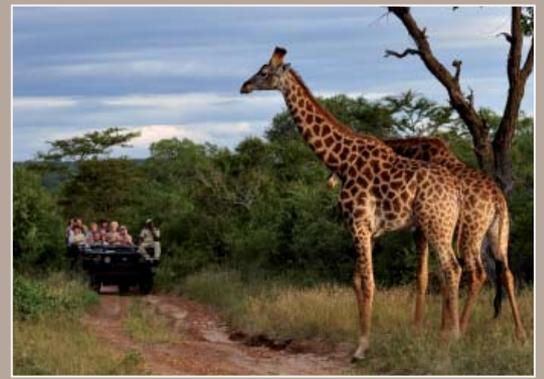
Tel. 06851 70582

Fax 06851 82432

E-Mail: horstwinterbach@web.de

- als Vermittler -





PROGRAMMABLAUF:

F= Frühstück M= Mittagessen A= Abendessen

01. Tag, Mi., 11.04.2018: Frankfurt - Johannesburg

Abends Linienflug mit South African Airways von Frankfurt nach Johannesburg. Nachtflug.

02. Tag, Do., 12.04.2018: Johannesburg – Pretoria (A)

Ankunft in Johannesburg am Morgen und Begrüßung durch die örtliche deutsch-sprechende Reiseleitung. Anschließend Weiterreise zur ca. 80km entfernten Regierungshauptstadt Pretoria mit der größten Fernuniversität des Landes. Hier unternehmen Sie eine orientierende Stadtrundfahrt. Sie passieren die Union Buildings und den Church Square. Außerdem sehen Sie das Paul Krüger Haus sowie das Voortrekker-Monument. Dieses auf einem Hügel vor der Stadt liegende Monument zeigt die Geschichte der Pioniere in Steinzeichnungen und gehört zu einem der wichtigsten Nationalmonumente Südafrikas. Transfer zum Court Classique Suite Hotel, das in Arcadia, einem gehobenen Stadtteil von Pretoria gelegen ist. Das 4-Sterne Hotel liegt in der Nähe von Restaurants, Kinos, Geschäften und kulturellen Sehenswürdigkeiten. Der Rest des Tages steht zur Erholung und Akklimatisierung zur freien Verfügung. Gemeinsames Abendessen im Hotel.

Übernachtung: Court Classique Suite Hotel ★★☆☆

<http://www.courtclassique.co.za/german/index.html>

03. Tag, Fr., 13.04.2018: Pretoria - Mpumalanga (F/A)

Nach dem Frühstück Fahrt in die Provinz Mpumalanga, der SiSwati-Bezeichnung für den „Ort, an dem die Sonne aufgeht“. Heute Nachmittag oder auch am nächsten Vormittag sehen Sie die Höhepunkte entlang der berühmten „Panorama Route“. Sie fahren zu den Aussichtspunkten am Blyde River Canyon, welcher mit 16km Länge und 800m Tiefe als eines der Naturwunder Südafrikas gilt. Hier reißen sich die landschaftlichen Höhepunkte wie Perlen aneinander. Vom „God’s Window“ aus blicken Sie hinab in die Tiefebene bis nach Hazyview, inmitten von tropischen Obstplantagen gelegen. Anschließend geht es zu den Bourke’s Luck Potholes, einem Wunderwerk der Flusserosion, am Zusammenfluss des Treur und des Blyde. In Jahrmillionen haben in der Strömung rotierende Steine zylinderförmige Löcher aus dem rötlichen Fels geschliffen, die Sie von Brücken aus sehen können. Außerdem besichtigen Sie die beeindruckende Felsformation der „Drei Rondavels“, die je nach Sonnenstand in unterschiedlichen Farben erscheinen und ein phantastisches Fotomotiv bieten. (Je nach Dauer der Besichtigungen können auch einige Sehenswürdigkeiten entlang der Panoramaroute, z.B. God’s Window auf den Morgen des 04. Tages verschoben werden). Transfer zur Hannah Game Lodge, einer schönen Lodge, welche in ein weitläufiges, 8000 Hektar großes Gelände für Wildtiere eingebettet ist. Von Ihren reedgedeckten Chalets, die alle mit privatem Balkon ausgestattet sind, bieten sich herrliche Ausblicke. Das Haupthaus ist auf zwei Ebenen angelegt und verfügt über ein Restaurant, 2 Bars (davon 1 Bar mit Kamin), Swimmingpool, Coffeeshop und Bibliothek. Gemeinsames Abendessen in der Lodge. Übernachtung: Hannah Game Lodge ★★☆☆ <http://www.hannahlodge.co.za/>

04. Tag, Sa., 14.04.2018: Mpumalanga - Krüger Nationalpark (F/A)

Nach dem Frühstück letzte Besichtigungen entlang der Panoramaroute und Weiterfahrt zum berühmten Krüger Nationalpark. Das bedeutendste und älteste Naturschutzgebiet Südafrikas besteht seit mehr als 100 Jahren. Der Park erstreckt sich über eine Fläche von ca. 20.000km², entlang der Grenze von Mozambique zwischen dem Crocodile River im Süden und dem Limpopo Fluss im Norden. Die Nord-Süd-Ausdehnung beträgt ca. 325 km, und die Breite schwankt zwischen

40 und 80 km. Zimmerverteilung im schönen 4-Sterne Protea Hotel Krüger Gate. Nur 100 Meter vom gleichnamigen Eingang zum Krüger Nationalpark entfernt, am Ufer des Sabie Rivers gelegen, besticht das Hotel durch seine traditionell afrikanische Bauweise. Das Hotel verfügt über eine Aussichtsplattform zur Tierbeobachtung, Restaurants, Bar und einen Swimmingpool. Am frühen Nachmittag unternehmen Sie eine Pirschfahrt in offenen Safarifahrzeugen mit erfahrenen, englischsprachigen Rangern durch den Park mit Gelegenheit zur Wildbeobachtung und Fotopirsch. Gemeinsames Abendessen im Hotel.

Übernachtung: Protea Hotel Kruger Gate ★★☆☆

<http://www.proteahotels.com/protea-hotel-kruger-gate.html>

05. Tag, So., 15.04.2018: Krüger Nationalpark (F/A)

Dieser Tag ist einer weiteren, ganztägigen Pirschfahrt mit offenen Safarifahrzeugen durch den Krüger Nationalpark gewidmet. Den ganzen Tag sind Sie unterwegs, um die vielfältige Tierwelt zu erkunden. Mit ein wenig Glück sehen Sie Löwen, Elefanten, Giraffen, Zebras und Büffel, aber auch kleinere Tiere, wie Impalas, Gnus, Warzenschweine und Affen. Am Nachmittag Rückkehr zu Ihrem Hotel. Gemeinsames Abendessen im Hotel.

Übernachtung: Protea Hotel Kruger Gate ★★☆☆

<http://www.proteahotels.com/protea-hotel-kruger-gate.html>



06. Tag, Mo., 16.04.2018: Krüger Nationalpark - Johannesburg - Flug nach George an der Gartenroute (F/A)

(ca. 460km, 5-6 Std. Fahrt bis Johannesburg)

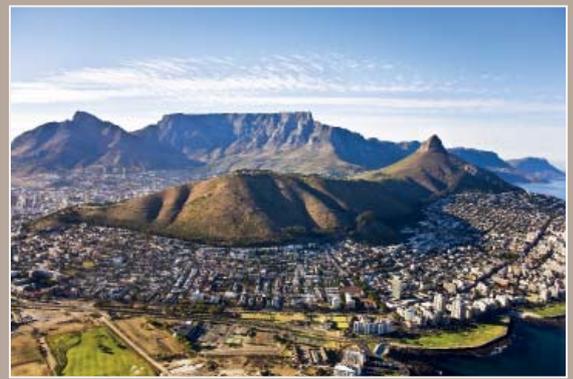
Am frühen Morgen Abfahrt vom Hotel und Rückfahrt nach Johannesburg zum Flughafen. Am Nachmittag Weiterflug mit South African Express Airways nach George, der Hauptstadt der Gartenroute, am Fuße der Oueteniqua Berge gelegen. Nach der Ankunft Begrüßung durch die örtliche deutsch-sprechende Reiseleitung und kurzer Transfer zu Ihrem Hotel, das über einen üppigen Garten mit Blick auf den Golfplatz George sowie über ein stilvolles Ambiente verfügt. Gemeinsames Abendessen im Hotel.

Übernachtung: Protea Hotel King George ★★☆☆

<http://www.marriott.com/hotels/travel/grjki-protea-hotel-king-george/>

07. Tag, Di., 17.04.2018: George / Knysna (F/A)

Nach dem Frühstück fahren Sie nach Knysna, malerisch an einer Lagune gelegen, in der die von Feinschmeckern geschätzten Knysna Austern gezüchtet werden. Hier unternehmen Sie einen Ausflug zu den Knysna Heads, die das Wahrzeichen von Knysna bilden. Überfährt mit der Fähre über die Knysna Lagune zum Featherbed Naturreiservat. Fahrt mit allradgetriebenen Fahrzeugen zu den Knysna Heads, eindrucksvollen Sandsteinklippen, welche den Zugang von der See zur Lagune flankieren. Nach einem Spaziergang auf den Heads Rückkehr mit der Fähre nach Knysna. Anschließend Freizeit in Knysna für einen Bummel entlang der Waterfront. Aufgrund der geschützten Lage der großen Lagune hinter den hohen Sandsteinfelsen und der üppigen Wälder, legte man Knysna einst als Hafen für die Holzindustrie und als Zentrum für den Schiffsbau an. An das Vermächtnis der Holzindustrie knüpfen eine Reihe hervorragender Geschäfte mit Holzwaren und



Möbeln sowie eine blühende Kunstszene an. Alle wichtigen Einrichtungen findet man entlang der Main Road mit seinen zahlreichen Geschäften. Am späteren Nachmittag Rückkehr nach George zu Ihrem Hotel und gemeinsames Abendessen. Übernachtung: Protea Hotel King George ★★

<http://www.marriott.com/hotels/travel/grjki-protea-hotel-king-george/>

08. Tag, Mi., 18.04.2018: George - Oudtshoorn - Stellenbosch (F/M/A)

Nach dem Frühstück Fahrt landeinwärts nach Oudtshoorn. Der auf einem Hochplateau der Kleinen Karoo inmitten der kargen Halbwüste gelegene Ort ist der Mittelpunkt der Straußenzucht. Die palastartigen Häuser, als „Federalpaläste“ bekannt, sind charakteristisch für diese Stadt. Besuch der Safari Ostrich Farm, wo Sie auf einer Farmtour einen Einblick in das Leben der Straußenfarmer erhalten und beim Barbecue Mittagessen Straußenfleisch kosten. Anschließend Weiterreise in die berühmten Weinländer nach Stellenbosch, der zweitältesten Stadt Südafrikas, die bereits 1680 gegründet wurde. Nach der Ankunft am späten Nachmittag Zimmerverteilung im Protea Hotel Stellenbosch und gemeinsames Abendessen.

Übernachtung: Protea Hotel Stellenbosch ★★

<http://www.proteahotels.com/protea-hotel-stellenbosch.html>

09. Tag, Do., 19.04.2018: Stellenbosch - Kapstadt (F/A)

Nach dem Frühstück unternehmen Sie einen Spaziergang durch dieses historische Städtchen, dessen Stadtplatz von vielen kapholländischen Gebäuden umgeben ist. Weiterfahrt über den Helshoogte Pass in das landschaftlich reizvolle Franschhoek Valley, wo Sie einen Fotostopp am Hugenotten Denkmal einlegen. Das Denkmal wurde dem kulturellen Einfluss der Hugenotten gewidmet, die im 17. und 18. Jahrhundert in die Kapprovinz einwanderten. Anschließend Besuch eines der exklusivsten Weingüter der Region (Delaire Graf Wine Estate), welches einen phantastischen Blick auf die Weinanbaugebiete von Stellenbosch und Franschhoek bietet. Selbstverständlich werden Sie die köstlichen Tropfen bei einer Wein-



probe genießen können. Südafrika ist über die Landesgrenzen hinaus für seine hervorragenden Weine bekannt. Am Nachmittag Weiterreise nach Kapstadt, der ältesten und schönsten Stadt Südafrikas, deren Besuch einer der Höhepunkte Ihrer Reise darstellt. Transfer zum schönen President Hotel. Ihr Hotel liegt im Herzen des Stadtteils Bantry Bay und ist ein idealer Ausgangspunkt, um die Attraktionen und Aktivitäten der Stadt zu erkunden. Die Sea Point Promenade ist ca. 50 m entfernt. Das Hotel verfügt über eine Lounge-Bar, eine Gartenanlage und einen Swimmingpool.

Übernachtung: President Hotel ★★

<http://www.presidenthotel.co.za/>

10 Tag, Fr., 20.04.2018: Kapstadt / Kap der Guten Hoffnung (F/A)

Ein absolutes „Muß“ für jeden Besucher der Kaphalbinsel ist die Fahrt an das Kap der Guten Hoffnung, wo Atlantik und Indischer Ozean zusammentreffen. Zunächst fahren Sie vorbei an Green Point Stadium, Bantry Bay und Camps Bay und über den Chapman's Drive bis zum Naturreservat am Kap der Guten Hoffnung. Das letzte Stück

zum Leuchtturm wird mit der Schmalspurbahn „Funicular“ zurückgelegt. Hier eröffnet sich dann ein herrlicher Blick auf das Kap der Guten Hoffnung und die False Bay. Weiter geht es nach Boulders Beach, wo Sie eine Kolonie von Pinguinen hautnah beobachten können. Gut ausgebaute Holzstege führen Sie in unmittelbare Nähe der Pinguine. Am späteren Nachmittag Rückkehr nach Kapstadt zu Ihrem Hotel. Gemeinsames Abendessen im Hotel oder in einem schönen Restaurant.

Übernachtung: President Hotel ★★

<http://www.presidenthotel.co.za/>

11. Tag, Sa., 21.04.2018: Kapstadt / Tafelberg und Stadtrundfahrt (F/A)

Der heutige Tag ist wieder den Sehenswürdigkeiten von Kapstadt gewidmet. Die ca. 330 Jahre alte Mutterstadt Südafrikas gilt aufgrund ihrer herrlichen Lage und ihrer viktorianischen Gebäude als eine der schönsten Städte der Welt. Auffahrt mit der Seilbahn auf den Tafelberg (wetterbedingt), von wo Sie einen herrlichen Blick über die Stadt und bei klarem Wetter sogar bis zur Kapspitze genießen können. Anschließend unternehmen Sie eine orientierende Stadtrundfahrt mit Besichtigung der wichtigsten Sehenswürdigkeiten. Kapstadt ist ein lebhaftes Handels- und Verwaltungszentrum und Sitz des südafrikanischen Parlaments. Sie sehen die Company Gardens, das Parlamentsgebäude und das Malaienviertel „Bo-Kaap“, wo sich liebevoll renovierte Häuser und Moscheen an die Hänge schmiegen. Die unverwechselbaren Pastellfarben und Ver-



zierungen mit gemalten Säulen und Eisengittern sind ein Markenzeichen dieses Viertels. Rückkehr zu Ihrem Hotel und Zeit zum Auffrischen. Am frühen Abend Fahrt auf den Signal Hill, von wo Sie einen fantastischen Blick auf Kapstadt bei Sonnenuntergang genießen. Danach erwartet Sie ein Abschiedsabendessen im Africa Café, das verschiedenste Gerichte aus diversen afrikanischen Ländern anbietet. Nach dem Abendessen Rückkehr zu Ihrem Hotel und weitere Übernachtung in Kapstadt.

Übernachtung: President Hotel ★★

<http://www.presidenthotel.co.za/>

12. Tag, So., 22.04.2018: Kapstadt - Johannesburg - Frankfurt (F)

Nach dem Frühstück check-out bis 10.00 Uhr. Ihre örtliche Reiseleitung begleitet Sie anschließend zur berühmten Victoria & Alfred Waterfront. Die Waterfront ist ein Paradebeispiel für die gelungene Wiederbelebung eines alten Hafenbezirks. Dieses Gelände stellt mit Freiluftkonzerten, Läden, Restaurants und Cafés, eingebettet zwischen alten Docks und Hafengebäuden, ein Highlight in der Nähe der Innenstadt dar. Freizeit für letzte Einkäufe. Anschließend Transfer zum Flughafen. Am Nachmittag Rückflug mit South African Airways von Kapstadt über Johannesburg nach Frankfurt.

13. Tag, Mo., 23.04.2018: Frankfurt

Ankunft in Frankfurt am frühen Morgen und Ende dieser eindrucksvollen Südafrika-Reise.

evtl. Änderungen vorbehalten!



Termin: 11.04.2018 - 23.04.2018

REISEPREIS pro Person im DZ

€ 2.995,- p.P.

EZ-Zuschlag € 435,- p.P.

Mindestteilnehmerzahl: 21 Personen

Eventuelle Änderungen der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Flughafengebühren und Kerosinzuschläge bleiben vorbehalten.

EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Bustransfer ab St. Wendel und Kaiserslautern zum Frankfurter Flughafen und zurück
- Linienflüge mit South African Airways in der Touristenklasse, 23 kg Freigepäck
- Inlandflug Johannesburg-George mit South African Express Airways in der Touristenklasse, 23 kg Freigepäck
- Flughafensteuern ab/bis Frankfurt € 391,- p.P. (Stand Mai 2017)
- Übernachtungen in den aufgeführten Hotels/Lodges oder gleichwertigen Häusern in Doppel- oder Einzelzimmern mit Bad oder Dusche/WC
- tägliches Frühstück
- 1 Mittagessen und 10 Abendessen gemäß Programm
- alle Transfers/Exkursionen im priv. klimatisierten Reisebus
- Safari im Krüger Nationalpark in offenen Safarifahrzeugen am 4. und 5. Tag
- sämtliche Besichtigungen einschließlich der Eintrittsgelder
- qualifizierte deutschsprachige Reiseleitung (zwei unterschiedliche Reiseleiter von der Ankunft in Johannesburg am 2. Tag bis zum Abflug von Johannesburg am 6. Tag sowie von der Ankunft in George am 6. Tag bis zum Abflug von Kapstadt am 12. Tag)
- Reisebegleitung ab/bis St. Wendel und Kaiserslautern
- Gepäckträgergebühren am Flughafen und in den Hotels (1 Koffer p.P.)
- EXO-TOURS Informationsmaterial und Reiseführer

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Getränke im Bus und während der Mahlzeiten
- Trinkgelder für Busfahrer und Reiseleitung



REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

ohne Selbstbehalt, mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens (mind. € 25,- p.P.).

bis 3.000 EUR Reisepreis 99 EUR p.P.

bis 4.000 EUR Reisepreis 129 EUR p.P.

Ab 10 Abschlüssen beläuft sich die Versicherungsprämie auf 2,7% vom persönlichen Reisepreis pro Person

Premium-Schutz

inkl. Reiseabbruch-, Reisekranken-, Notfall-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung
Reisedauer bis 17 Tage: 55 EUR p.P.

Flugübersicht

Strecke	Abflug	Ankunft	Flug Nr.
Frankfurt-Johannesburg	20.45h	07.25h+1	SA 261
Johannesb.- George	15.50h	17.40h	SA 1509
Kapstadt-Johannesburg	15.10h	17.05h	SA 346
Johannesburg-Frankfurt	19.20h	06.10h+1	SA 260



Es gelten die Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters EXO-TOURS, Adamsweg 3, 53804 Much.

EXO - TOURS

Ihr kompetenter Partner für exklusive Fernreisen



REISEANMELDUNG SÜDAFRIKA

Reisefreunde St. Wendel oder Förderkreis der KVHS Kaiserslautern e.V.

11.04.2018 - 23.04.2018

REISEPREIS

€ 2.995,- p.P. im Doppelzimmer

€ 435,- Einzelzimmerzuschlag

Mindestteilnehmerzahl: 21 Personen

Person A

Person B

Reiseversicherungen (Kosten siehe Preis-Leistungsteil)

Reiserücktrittskostenversicherung

Premium-Schutz

Person A

Person B

Anmeldung und Information bei:

Förderkreis der KVHS Kaiserslautern e.V.

Geschäftsstelle

Ansprechpartner: Frau Annedore Weil

Konrad-Adenauer-Straße 3

67663 Kaiserslautern

Tel. 0631 21144 / Fax 0631 21144

E-Mail: info@foerderkreis.de

- als Vermittler -

oder

Anmeldung und Information bei:

Reisefreunde St. Wendel

Ansprechpartner: Horst Schneider

Schillerstr. 6a

66606 St. Wendel

Tel. 06851 70582

Fax 06851 82432

E-Mail: horstwinterbach@web.de

- als Vermittler -

Hiermit melde ich folgende Personen zur o.g. Reise verbindlich an. (Bitte fügen Sie eine Passkopie der Anmeldung bei!)

Person A

Person B

Name laut Pass:.....

Vornamen laut Pass:.....

Geb.-Datum:.....

Straße:.....

PLZ und Ort:.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

Bei Buchung eines halben Doppelzimmers werden wir uns bemühen, einen geeigneten Zimmerpartner für Sie zu finden. Falls dies nicht möglich sein sollte, müssen wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag in Rechnung stellen. Dies gilt auch, falls Ihr Zimmerpartner kurzfristig ausfällt.

Mit der Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung von € 250,- p.P. fällig. Die Restzahlung muss bis spätestens 05.03.2018 beim Reiseveranstalter EXO-TOURS eingegangen sein. (Sie erhalten vorab vom Veranstalter eine Endabrechnung).

Bitte überweisen Sie ausschließlich auf das folgende Konto unter Angabe des aufgeführten Stichwortes:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE37 3705 0299 0012 0066 98 BIC: COKSDE33XXX Stichwort: Südafrika 2-0943219

Die Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Die allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters (siehe Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Ort, Datum Unterschrift

Hiermit erkläre ich, dass ich für die Verpflichtungen der von mir gemeldeten Reisetilnehmer gegenüber dem Reiseveranstalter wie für meine eigenen einstehen werde.

Ort, Datum Unterschrift

Der Reiseveranstalter behält sich vor die Reise abzusagen, sollte die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis 17.11.2017 nicht erreicht sein.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Über die Vergabe entscheidet die Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung!

REISEBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausbeschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Reisevermittler und Leistungsträger sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausbeschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausbeschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird unterstellt, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass usw.) vorliegen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

3. Bezahlung

a) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines fordern oder annehmen.
b) Spätestens 14 Tage nach Erhalt der Bestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, max. EUR 260,00 pro Person, zu leisten. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet.
c) Die Restzahlung wird bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 10 genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung bei dem Veranstalter zugesandt. Der Reiseveranstalter ist bis zur vollständigen Zahlung des Reisepreises berechtigt, jegliche Leistung zurückzuhalten.

4. Leistungsänderungen

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt werden. Eine nach Ziffer 5. a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.
c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
d) Die Rechte nach Ziffer 5. c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Teil- oder Gesamtrücktritt des Kunden vom Reisevertrag

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

1. Absage bis 65 Tage vor Reisebeginn
10% vom Reisepreis

2. Absage bis 30 Tage vor Reisebeginn
25% vom Reisepreis

3. Absage bis 14 Tage vor Reisebeginn
50% vom Reisepreis

4. Absage bis 7 Tage vor Reisebeginn
65% vom Reisepreis

5. Spätere Absage oder Nichtantritt der Reise
80% vom Reisepreis

Bitte beachten Sie, dass daneben der Preis zusätzlich vermittelter Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa, Eintrittskarten für Veranstaltungen, u.ä.) in voller Höhe anfallen kann.

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Umbuchungen, Ersatzperson

Ein Anspruch des Kunden nach Reiseabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt pro Kunde erheben. Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseverfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so hafte diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalter nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 31 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseausbeschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

11. Höhere Gewalt

§ 651 j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz § 651 e Abs. 3 BGB. Danach kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für diese Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

12. Haftung, Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsschöpfungsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreale Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielfort), wenn diese Leistungen in der Reiseausbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielfort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.
b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden
die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

13. Obliegenheiten des Kunden

a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter, dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

e) Schadensminderungspflicht

Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 13 c. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

b) Ansprüche des Kunden nach §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft/n zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

18. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Reiseveranstalter:

EXO-TOURS e.K.

Adamsweg 3 · 53804 Much

Telefon 02245-9156-0

Telefax 02245-9156-25

E-Mail gruppenreisen@exo-tours.de

www.exo-tours.de